



## Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.:** 18-0800  
erstellt am: 05.02.2018

Abteilung: Soziales  
Verfasser/in: Frau Bartonitz  
Aktenzeichen: II-11/2

### **Erlass einer Gebührensatzung für die Unterbringung von Flüchtlingen**

#### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Status</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Kreisausschuss	19.02.2018	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	09.03.2018	Ö	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreistag	12.03.2018	Ö	Abschließende Beschlussfassung

---

#### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreisausschuss / Haupt-, Finanz- und Personalausschuss empfiehlt dem Kreistag, folgenden Beschluss zu fassen:

"Der Kreistag des Landkreises Bergstraße beschließt die beigefügte Gebührensatzung für die Erhebung von Gebühren in Unterkünften für Flüchtlinge, rückwirkend zum 01. Januar 2017."

#### **Erläuterung:**

Eine Änderung des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen und anderen ausländischen Personen (LAG) wurde im Dezember 2017 vom Hessischen Landtag beschlossen. Darin wurde in § 4 Abs. 3 eine Satzungsermächtigung zugunsten der Landkreise aufgenommen, alternativ zur weiterhin bestehenden Gebührenverordnung des Landes mit einer Gebührensatzung eigene Gebühren für die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft oder in einer anderen Unterkunft (Wohnung), festzulegen.

Es wurde ferner im Gesetz geregelt, dass die Gebührensatzung rückwirkend zum 01. Januar 2017 erlassen werden kann. Sie hat vorzusehen, dass eine rückwirkende Gebührenerhebung unterbleibt, soweit sie zu einer Nachzahlungspflicht bei einer aufgenommenen Person führen würde, für die kein Erstattungsanspruch gegenüber einem Sozialleistungsträger besteht.

Der Landkreis Bergstraße hat sich entschlossen, von der Möglichkeit einer eigenen Gebührensatzung für die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft Gebrauch zu machen, um die tatsächlichen Kosten, die mit der Schaffung des jeweiligen Unterkunftsplatzes verbunden sind rückwirkend zum 01. Januar 2017, unter Berücksichtigung des § 10 KAG, abrechnen zu können.

Die weiter bestehende Verteilungs- und Unterbringungsgebührenverordnung, nach der die Gebühren zurzeit abgerechnet werden, deckt bei weitem nicht die tatsächlichen Kosten der Unterbringung.

Die Erhebung von Gebühren richtet sich an die steigende Zahl von Personen die anerkannt sind bzw. einen Schutzstatus haben, noch in der Gemeinschaftsunterkunft leben und leistungsberechtigt nach dem SGB II (SGB XII) sind, und/oder eigenes Einkommen haben.

Im Landkreis leben am Stichtag 31.12.2017 **1.527** Personen die zu dem oben genannten abrechnungsfähigen Personenkreis zählt. Es ist mit einer Rückerstattung der Gebühren für das Jahr 2017 in Höhe von rd. **1,5 Mio Euro** zu rechnen.

Für den Personenkreis der Flüchtlinge mit eigenem Einkommen, (sogenannte Selbstzahler) sieht die Gebührensatzung eine Staffelung vor. Eine Rückwirkung der Gebührensatzung ist als Ausnahme zu § 3 KAG gegeben, um die Kosten als Unterkunftsbedarfe für den Personenkreis der Leistungsempfänger nach SGB II zu berücksichtigen.

Die Gebühr wurde einheitlich für alle abzurechnenden Unterkünfte im Landkreis angesetzt, um die tatsächlichen Kosten, die mit der Schaffung eines Platzes in einer Unterkunft einhergehen, abzurechnen. Die Berechnung der Gebühr ist in der Tabelle als Anlage beigefügt.

#### **Anlagen:**

Anlage 1 - Gebührensatzung des Kreises Bergstraße,  
(Entwurf entspricht der Mustersatzung des Hessischen Landkreistages,  
Stand: 15.12.2017)

Anlage 2 - Gebührenkalkulation